

Kreisverwaltung Altenkirchen

000144



Kreisverwaltung Altenkirchen · 57609 Altenkirchen

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Roland Tichy
Tannenhof 5

57580 Gebhardshain

*persönlich
Empfangen am:
2/12.05
U. Eyman*

Sachgebiet: Immissionsschutz

Auskunft erteilt: Klaus Quast

Durchwahl: 0 26 81 – 81 2614
Telefax: 0 26 81 – 81 2600
E-Mail: Klaus.Quast@kreis-ak.de

Aktenzeichen: 60/139-10

Sprechzeiten: Mo – Fr 8:30 – 12:00 Uh
Mo – Do 14:00 – 16:00 Uh
und nach Vereinbarung
Dienstgebäude: Parkstraße 1
Zimmer: 334

17.11.2005

Vollzug des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687)), des Baugesetzbuches – BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2415- sowie der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz – LBauO- vom 24.09.1998 (GVBl S. 365, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2003 (GVBl S. 396);

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern innerhalb einer bestehenden Windfarm im 57580 Gebhardshain und 57580 Fensdorf, Spielstück, Flur 7, Flurstück 56

Sehr geehrter Herr Tichy,

gemäß den §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 10, 12 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) sowie des § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. mit Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhang Nr. 1 zur 4. BImSchV erteilen wir nach Beteiligung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Koblenz, dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-



Kreisverwaltung Altenkirchen sowie verschiedener anderer Fachbehörden und Dienststellen nachfolgenden

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

zur Errichtung und zum Betrieb von 2 (zwei) Windkraftanlagen innerhalb eines bestehenden Windparks in 57580 Gebhardshain und 57580 Fensdorf, Spielstück, Flur 7, Flurstück 56. Maßgeblich für diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind die mit dem Antrag vom 27.12.2004 vorgelegten und im Laufe des Genehmigungsverfahrens nachgereichte Antrags- und Planunterlagen, insbesondere die Schallschutzprognose der Firma Cube Engineering GmbH vom 28.01.2005 (Bericht-Nr. GEB2-050127-NM), die Schattenwurfprognose der Firma Cube Engineering GmbH vom 28.01.2005 (Bericht-Nr. GEB2-050128-SM), die Stellungnahme des Antragstellers vom 05.04.2005 Ey-ju/K und 31.05.2005-ju/, die gemeinsame Stellungnahme der Firma wat – Wasser- und Abfalltechnik GmbH & Co. KG, Karlsruhe und des Antragstellers vom 01.06.2005 Az.: 5.03.017 – PH-ju/k (Schattenwurf), der Eigenbindungserklärungen Schall des Antragstellers vom 28.04.2005 Az.: Ey-ju/k, der Eigenbindungserklärung Schattenwurf des Antragstellers vom 28.04.2005 Az.: Ey-ju/k, die Nachtragsunterlagen vom 01.06.2005 Az.: 5.03.017 – PH-ju/k sowie die "Typenprüfung der GE Wind Energy 2.3, 100m Nabenhöhe, Steifer Stahlrohrturm, WZ II/IEC 3A, Flachgründung" (im Einzelnen: die gutachterliche Stellungnahme für eine Typenprüfung, Report-Nr. 71878-1 vom 16.08.2005 des Germanischen Lloyd und die Prüfberichte über eine Typenprüfung, Prüf-Nr. 576893 und Prüf-Nr. 576893 je vom 28.02.2005 des Prüfamtes für Baustatik für Windenergieanlagen bei TÜV Süd), die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

Begründung

Mit Antrag vom 27.12.2004 (bei uns eingegangen am 05.01.2005) wurde das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von 2 (zwei) Windkraftanlagen innerhalb eines bestehenden Windparks in 57580 Gebhardshain und 57580 Fensdorf, Spielstück, Flur 7, Flurstück 56, eingeleitet.

Bei den beantragten Windenergieanlagen handelt es sich um Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 Metern, einem Rotordurchmesser von 94 Metern, einer Gesamthöhe von 147 Metern und einer Leistung von 2.300 KW vom Typ GE Wind Energy 2.3. Die beantragten Anlagen sind als Windpark zusammen mit weiteren zehn Windenergieanlagen nördlich der Ortschaft Kundert (Verbandsgemeinde Hachenburg, Westerwaldkreis) sowie im Raum Gebhardshain und Fensdorf (Verbandsgemeinde Gebhardshain, Landkreis Altenkirchen), im Abstand von ca. 650 bis ca. 1.500 Meter zu betrachten. Aufgrund der Angaben im Antrag sind bereits fünf Anlagen von der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Montabaur, genehmigt. Zwei dieser WEA's mit einer Nabenhöhe von 114 Metern des Anlagentyps Enercon E-66/18.70 sind bereits in Betrieb. Fünf weitere Anlagen vom Typ GE Wind Energy 2.3 in Gebhardshain und Fensdorf, Spielstück u U. d. Hommelsberger Weg, Flur 7 und Flur 4, Flurstücke 1/5, 1/8, 12 und 200 wurden zwischenzeitlich durch die Kreisverwaltung Altenkirchen genehmigt.

Nach unserer ursprünglichen Vorprüfung regelte sich das angestrebte Genehmigungsverfahren aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) der 4. BImSchV, da die beantragten Windenergieanlagen in der Spalte 1 zu Nr. 1.6 des Anhangs Nr. 1 zur 4. BImSchV (**alt**) aufgeführt war. Somit war zunächst ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 des BImSchG mit der erforderlichen Offenlage der Antrags- und Planunterlagen durchzuführen. Aufgrund der Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juni 2005 (BGBl. I S. 1687) trat am 01. Juli 2005 eine dahingehende Rechtsänderung ein, dass das weitere Genehmigungsverfahren unter Hinweis auf § 67 Abs. 4 BImSchG gem. § 2 Abs.1 Satz 2 der 4. BImSchV i. V. mit Spalte 2

zu Nr. 1.6 des Anhangs Nr. 1 zur 4. BImSchV (**neu**) im vereinfachten Verfahren gem. § 19 BImSchG fortzuführen war. Ein Offenlageverfahren war somit nicht mehr durchzuführen.

Aufgrund Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG notwendig, da es sich um die Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Höhe von jeweils mehr als 35 Metern oder einer Leistung von jeweils mehr als 10 KW (**alte Fassung der Anlage 1**) bzw. um die Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern (**neue Fassung der Anlage 1 ab 01.07.2005**) sowie mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen handelt. Nach Mitteilung aller zu beteiligenden Fachbehörden und Stellen ergab diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, dass ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die erforderliche öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 UVPG hierüber erfolgte am 01.10.2005.

Da das ursprünglich eingeleitete Offenlageverfahren aufgrund der Rechtsänderung nicht mehr durchgeführt wurde, war im Laufe des weiteren Verwaltungsverfahrens über eingegangenen Einwendungen nicht mehr zu entscheiden.

Naturschutz und Landespflege

Naturschutzrechtliche Belange entsprechend § 35 Abs. 3 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB), etwa des Vogelschutzes, der Landschaftspflege und des Landschaftsbildes überwiegen hier nicht die Privilegierung der geplanten Windkraftanlagen der Antragstellerin.

Bezüglich des **Vogelschutzes** weist die untere Landespflegebehörde in ihrer Stellungnahme vom 18. Oktober 2005 darauf hin, dass derzeit zwar noch kein belastbares Gutachten zum Raum Gebhardshain selbst vorliegt, dass den Nachweis erbringt, dass der Raum Gebhardshain überdurchschnittlich hohe Milandichten aufweist, die zur einer möglichen Einschätzung und Qualifizierung eines faktischen Vogelschutzgebietes führen könnten. Die Bestandsermittlung des westlich angrenzenden Raumes durch KUNZ, die Beobachtung von WEYER und nicht zuletzt die bisherigen Ergebnisse der Bestandsermittlung durch die Antragsteller zusammen mit der trotz des relativ hohen Waldanteils immer noch optimalen Landschaftsstruktur für den Rotmilan wären jedoch mehr als deutliche Hinweise dafür, dass der Bereich der geplanten Windfarm wesentlicher Teil des unverzichtbaren Kernlebensraumes des Rotmilans im Westerwald ist. Dagegen belegen die Untersuchungen und Ergebnisse der Bestandserfassung des Antragstellers eben nicht entscheidend, dass das Untersuchungsgebiet nicht zum Westerwälder Kernlebensraum des Rotmilans gehört.

Der Rotmilan gehört zu den naturschutzrechtlich streng geschützten Tierarten i.S.d. § 10 Abs. 2 Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Nach der dokumentierten Beobachtung von bis zu 15 Rotmilanen auf den Offenlandflächen zwischen Fensdorf und dem Tannenhof (WEYER, 18.06.2005) sowie den Aussagen im landespflege-rischen Begleitplan des Antragstellers selbst, ist auch davon auszugehen, dass der Rotmilan dort nicht nur vereinzelt, sondern selbst in kurzen Beobachtungszeiträumen und mit einer Regelmäßigkeit beobachtet werden kann, dass sein - nicht nur vereinzelter - Vorkommen im besagten Untersuchungsgebiet als sicher gelten kann.

Das Untersuchungsgebiet und die angrenzenden Bereiche sind auch aufgrund der großflächigen und grünlandreichen Offenlandbereiche mit einem optimalen Mix aus intensiven Silograswiesen, Weiden, Heuwiesen und Ackerflächen als Nahrungsraum für den Rotmilan einzustufen, weil dieses für den Rotmilan, der sich vorwiegend von Kleinsäugetern (wie z. B. Wühlmäusen) und von Aas (insbesondere bei der Wiesenmahd getötete Tiere) ernährt, eine attraktive Nahrungsquelle darstellt.

Der vom Vorhabenträger als Indiz für einen nicht optimalen Lebensraum und entsprechend als Indiz für das nicht Möglichsein hoher Milandichten vorgetragene relativ hohe Waldanteil von 53 % in der Gemarkung Gebhardshain stellt einen optimalen Lebensraum auf dieser Grundlage zwar in Frage, ist aber keineswegs ein Indiz für kein bzw. ein unterdurchschnittliches Vorkommen der Milandichte.

Denn auch in Bereichen mit 40-60 % Waldanteil sind hohe bis sehr hohe Milan-Siedlungsdichten möglich. Dabei wird nicht verkannt, dass der Nahrungsraum aufgrund des höheren Waldanteils insgesamt kleiner ist als im Bereich der benachbarten Verbandsgemeinde Altenkirchen. Die untere Landespflegebehörde weist zwar in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass unter Berücksichtigung der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgten Bestandserfassungen durch das vom Antragsteller beauftragte Büro Jestaedt und Partner sowie durch Weisenfeld und Schmidt-Fasel hinaus im nächsten Frühjahr 2006 zur konkreten Bestandserfassung des Rotmilans unter Ausweitung des Untersuchungsraumes eine erneute Untersuchung erforderlich wäre.

Trotz dieser Einschätzungen liegt nach Abwägung der vorgetragenen Argumente ein faktisches Vogelschutzgebiet nicht vor.

Nach den Kriterien des BVerwGE 120 ,87 -Beschluss vom 24.02.2004- 4B 101/03- sind unter Schutz zu stellen nicht sämtliche Landschaftsräume, in denen vom Aussterben bedrohte Vogelarten vorkommen, sondern nur die Gebiete, die sich am ehesten zur Arterhaltung eignen. Zu den Bewertungskriterien gehören neben Seltenheit, Empfindlichkeit und Gefährdung einer Vogelart u.a. die Populationsdichte und Artendiversität eines Gebiets, sein Entwicklungspotential und seine Netzverknüpfung sowie die Erhaltungsperspektiven der bedrohten Art. Je mehr bedrohte Vogelarten in erheblicher Anzahl von Exemplaren vorkommen, desto höher ist der Wert als Lebensraum einzuschätzen. Je bedrohter, seltener oder empfindlicher die Arten sind, desto größere Bedeutung ist dem Gebiet beizumessen, das die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physikalischen und biologischen Elemente aufweist. Nur Habitate, die unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe für sich betrachtet in signifikanter Weise zur Arterhaltung beitragen, gehören zum Kreis der im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geeignetsten Gebiete (BVerwG, Beschluss vom 24.02.2004 -4B101/03, BVerwG, Urteil vom 31.01.2002 -4A15/01-, OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.05.2003 -8A10481/02.OVG).

Aus den fachlichen Untersuchungen des vom Antragsteller beauftragten Büros ergibt sich, dass die geplanten Anlagen kein faktisches Vogelschutzgebiet beeinträchtigen. Zwar sind in der Umgebung Standorte mit dem Rotmilan und auch andere Arten anzutreffen, jedoch sind die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die Populationsdichte und Artendiversität in der Umgebung des zur Bebauung vorgesehenen Gebiets sowie der Habitateignung des Raums im Hinblick auf die vorhandenen Vogelarten und das Lebensraumpotenzial des Raumes um die geplanten Anlagen eher als durchschnittlich zu bewerten. Das ändert auch nicht die einmalige Feststellung von bis zu 15 Milanen zwischen Fensdorf und dem Tannenhof. Mithin kann abschließend keine Rede davon sein, dass die geplanten Standorte zu einem faktischen Vogelschutzgebiet einzustufenden Gebiet gehören.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der geplante Standort der Windenergieanlagen und dessen Umgebung weder zu den in der Anlage 2 zu § 22 a Abs. 2 LPfIG genannten europäischen Vogelschutzgebieten gehört, noch in der sog. IBA-Liste (Inventory of important bird areas in the European Community) aufgenommen worden ist, was nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (insbesondere BVerwG NVwZ 2003, 1395) als gewichtiges Indiz dafür zu werten ist, dass er nicht die Merkmale eines faktischen Vogelschutzgebietes aufweist.

Daher sind die vorliegenden fachlichen Ergebnisse auch für eine Beurteilung des Vorliegens eines faktischen Vogelschutzgebietes unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen an ein solches Gebiet als ausreichend anzusehen, die Einholung weiterer Gutachten ist nach unserer Auffassung entbehrlich. Selbst die Staatl. Vogelschutzwarte, Frankfurt, führt in der per E-Mail vorgelegten Stellungnahme keine hinreichenden Gesichtspunkte für den oben genannten Lebensraum (Umgebung des Standortes der WKA's) zur Einschätzung als faktisches Vogelschutzgebiet auf.

Auch das Vorhandensein des Rotmilans führt nicht dazu, dass Belange des **Naturschutzes** dem Vorhaben entgegenstehen.

Nach den Feststellungen und Ergänzungen des Büros Jestaedt und Partner vom 18.08.2005 ist die Untersuchung durch Weisenfeld/Schmidt-Fasel keine geeignete Grundlage für die Bewertung des Gebietes um Gebhardshain als Brutbiotop des Rotmilans. Keines der neun angegebenen Vorkommen erfüllt danach die offiziellen Vorgaben für ein nach wissenschaftlichen Kriterien gewertetes Brutrevier. Diese geäußerte Kritik wird auch in der Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte vom 27.09.2005 bestätigt. Generell wird bei der Planung von Windenergieanlagen von Seiten der Vogelschutzwarte ein Abstand von 2 km zu Horstplätzen planungsrelevanter Arten wie dem Rotmilan empfohlen, wie Jestaedt und Partner in der Stellungnahme vom 18.08.2005 bestätigen, wird diese Abstandsempfehlung eingehalten (kürzeste Entfernungen = Anlage W 6 zum Horststandort nördlich Malberg ca. 2,4 KM, Anlage W 8 zum Horststandort nördlich Selbach ca. 3 KM).

Darüber hinaus weist das Büro nachvollziehbar hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung zu weiteren Vogelarten, wie z.B. Schwarzstorch, Graureiher und Haselhuhn darauf hin, dass die Beeinträchtigung der Vogelarten bzw. deren Lebens- und Nahrungsräume nicht beeinträchtigt werden bzw. die weiträumige Vernetzung geeigneter Habitate im Gebhardshainer Land mit zahlreichen Korridoren erhalten bleibt.

Um jedoch das mögliche Kollisionsrisiko weitgehend zu minimieren, werden die nachstehend durch das Büro Jestaedt und Partner aufgezeigten Möglichkeiten als Auflagen dem Genehmigungsbescheid zur Beachtung beigegeben:

1. **Die Rotoren der Windenergieanlagen sind zur Zeit der Wiesenmahd im Umfeld von 100 Metern um die geplanten WEA bis zwei Tage nach Abfahrt des Heus still zu legen. Die nach Kunz und Weyer im Jahr 2005 vor allem bei Wiesenmahd bildenden Rotmilan-Konzentrationen wären somit ungefährdet.**
2. **Es ist eine Bepflanzung der unter den WEA gelegenen Bereiche (doppelter Rotor-Radius ab Anlagenfuß) mit niedrigen dicht schließenden Gehölzen vorzunehmen.**

Dadurch kann eine Reduzierung der Kollisionsmöglichkeit durch die somit deutlich reduzierten Milan-Flugaktivitäten im Zusammenhang mit der Nahrungssuche im unmittelbaren Bereich der geplanten Windkraftanlagen erreicht werden.

Nach dem Ergebnis der Untersuchungen im landespflegerischen Begleitplan von Jestaedt und Partner ist aufgrund der Gebietsstruktur ebenfalls nicht erkennbar, dass Fledermausarten durch die geplanten WEA spürbar in Mitleidenschaft gezogen werden. Das Konfliktpotenzial der Planung wird für das Gebiet insgesamt als gering prognostiziert. An einzelnen WEA-Standorten sind Beeinträchtigungen einiger Tiere zwar nicht auszuschließen, erhebliche Auswirkungen auf die Arten bzw. deren Lebensräume sind allerdings nicht zu erwarten.

Zudem führt das Vorhaben auch nicht zu einer **Verunstaltung der Landschaft**. Eine solche liegt vor, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umge-

000149

bung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt und ein Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, NVwZ 1998, 58 und BauR2004, 295; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.07.2003 -1A10371/02.OVG; OVG Münster, Urteil vom 30.11.2001, BauR 2002, 886ff.). Ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass diese Voraussetzungen bezüglich des Standortes erfüllt sein könnten, sind nicht gegeben. Hiergegen spricht bereits, dass auch Werner Nohl im Gutachten vom Oktober 2005 zu landschaftsästhetischen und rekreativen Auswirkungen des geplanten Windparks auf den Gebhardshainer Höhen (Punkt 5.4, Seiten 17f.) auf nicht unerhebliche landschaftsästhetische Beeinträchtigungen der Hochflächen hinweist, wie zum Beispiel an Straßen die B 62, die B 256 und die B 414. Darüber hinaus wurden für den ästhetischen Wirkraum 13 Sendemasten (30 – 50 m hoch) und ein Sendeturm bei Wingendorf (Höhe 42 m) am nördlichen Rand des Wirkungsraums ermittelt.

Außerdem verweist er auf Hochspannungsleitungen, wie die visuell bedeutendste Trasse, die den Wirkraum bei der Ortsgemeinde Pracht betritt.

Auch die bereits bestehenden Windkraftanlagen im ästhetischen Wirkraum, wie nördlich von Kundert (2 Anlagen je 147 m hoch) zwischen Kroppach und Giesenhausen 3 Anlagen (1 Anlage 75 m und 2 Anlagen je 55 m hoch), östlich von Neunkhausen 4 Anlagen (je 55 m hoch) und südwestlich von Norken (1 Anlage mit 44 m Höhe) sowie die weiteren genehmigten Windkraftanlagen im Bereich Gebhardshain und Fensdorf stellen eine erhebliche Vorbelastung dar. Nohl weist darauf hin, dass die beiden 147 m hohen Anlagen in Kundert, die zudem exponiert auf Höhen von etwa 400 m ü. NN stehen, eine deutliche landschaftsästhetische Belastung darstellen.

Dr. Werner Nohl hat zwar die Gesamtsituation der Wirkungsweise der Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sowie auf Erholung und Fremdenverkehr allgemein und bezogen auf den von ihm für eine Beurteilung gesetzten Wirkkreis analysiert, die Aussagen im engeren Wirkkreis um die künftigen Standorte der Anlagen sind u. E. jedoch nicht geeignet, eine so hohe Wertigkeit zu erkennen, die zu einer Ablehnung des Antrages führen könnte.

Denn gerade diesem hoch einzustufenden ästhetischen Wert des Landschaftsbildes mit dem verbundenen bedeutenden Erholungswert wurde weder in der Vergangenheit noch in der vorliegenden Stellungnahme der unteren Landespflegebehörde Rechnung getragen, was durchaus eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet hätte rechtfertigen können. Denn gerade die aktuelle Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Gebhardshain mit den beinhaltenden vielfältigen Wirkungsweisen der Flächen untereinander und mit den behördenverbindlichen Flächennutzungskonzepten gibt keinen Aufschluss darüber, dass der Landschaftsraum im engeren Umfeld der künftigen Standorte der Windenergieanlagen aufgrund der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung einen erhöhten Schutz für sich in Anspruch nehmen könnte.

Im Hinblick auf diese Vorbelastung der Landschaft (weitere 8 Anlagen in der unmittelbaren Nachbarschaft in der Größenordnung der Anlagen von Kundert sind genehmigt) und da es sich vorliegend um eine Landschaftssituation handelt, wie sie für die Mittelgebirge in Rheinland-Pfalz üblich ist und durch den Wechsel zwischen bebauten Lagen, Freiflächen und bewaldeten Höhenrücken gekennzeichnet ist, sind u. E. die Voraussetzungen für eine Verunstaltung der Landschaft durch die beantragten 2 WEA's nicht gegeben.

Die Standorte liegen in einer „normalen“ Mittelgebirgslandschaft, ein besonders herausragendes Landschaftsbild ist nicht betroffen. Jedoch belasten sie das Landschaftsbild noch nicht dermaßen stark, dass sie bei einer objektiven Betrachtungsweise als Unwillen erregend und dem Landschaftsbild grob unangemessen einzustufen ist (vergl. Urteil VG Koblenz vom 06.01.2005 -1K 2012.04KO). Unter diesen Gesichtspunkten handelt es sich bei der betroffenen Umgebung um

000150

Flächen, die nach der gesetzgeberischen Wertentscheidung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerade für die privilegierten Vorhaben zur Verfügung steht.

Bei der Errichtung der Bauvorhaben handelt es sich um Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 9 LNatSchG), die unter Berücksichtigung der §§ 10 ff. LNatSchG bei gleichzeitiger Durchführung der ermittelten Kompensationsmaßnahmen entsprechend den nachstehend aufgeführten Auflagen zugelassen werden können:

Die Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend dem als Anlage beigefügten Nachtrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit vom 19.10.2005 in Verbindung mit den planerischen Darstellungen im landespfll. Begleitplan in der auf die Fertigstellung der Bauvorhaben folgenden Vegetationsperiode auszuführen.

Vor Durchführung der Maßnahmen ist der rechtliche Nachweis zu erbringen, dass die Flächen, auf denen die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, dauerhaft für die Nutzung als Ausgleichsflächen gesichert sind.

Vor Baubeginn ist der Kreisverwaltung als untere Immissionsschutzbehörde eine unbefristete Sicherheitsleistung in Höhe von 27.176,48€ für durchzuführende Kompensationsmaßnahmen vorzulegen. Nach Abschluss und Abnahme der Maßnahmen durch die untere Landespflegebehörde erhalten Sie die Sicherheitsleistung zurück.

Zusätzlich zu den Kompensationsmaßnahmen ist für die 2 Windenergieanlagen gem. § 10 Abs. 4 LNatSchG eine Ersatzzahlung in Höhe von 17.782,00 € an das Land Rheinland-Pfalz, Konto Nr. 110 04 66, Blz: 555 050 000 zu zahlen.

Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Die Ortsgemeinde Gebhardshain hat das gem. § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zu den Bauvorhaben mit der Begründung, dass dem Vorhaben öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB (Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, mögliches Hervorrufen von schädlichen Umwelteinwirkungen, unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und der Ver- und Entsorgung sowie Beeinträchtigung von Belangen des Naturschutzes und der Landespflege oder der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihre Erholungsfunktion) entgegenstehen, nicht hergestellt. Nach detaillierter Prüfung und Abwägung der vorgetragenen Gründe reichen diese für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nicht aus. **Das versagte Einvernehmen der Ortsgemeinde Gebhardshain zum vorgenannten immissionsschutzrechtlichen Vorhaben wird hiermit gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i. V. mit § 71 LBauO ersetzt.**

Begründung:

Die Mitwirkung der Gemeinden im Baugenehmigungsverfahren nach § 36 Abs. 1 BauGB beruht zwar auf der gemeindlichen Planungshoheit. Hieraus folgt jedoch nicht, dass den Gemeinden dabei ein Ermessen oder eine sonstige Entscheidungsfreiheit zusteht. In § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird dies ausdrücklich klar gestellt. Soweit nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Vorhabens besteht, sind die Gemeinden vielmehr zur Erteilung ihres Einvernehmens verpflichtet. Der öffentliche Belang der Verunstaltung des Landschaftsbildes (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann einer privilegierten Windenergieanlage (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) nur entgegenstehen, wenn es sich ausnahmsweise um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (vgl. hierzu z. B. Kuschnerus in „Das zulässige Bauvorhaben“ Rdnr. 478). Nach der vom Gesetzgeber getroffenen Wertung in § 35 Abs. 1 BauGB sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich bevorzugt zulässig. Daher ist eine Verun-

staltung des Landschaftsbildes oder eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB durch ein privilegiertes Vorhaben in aller Regel nur im Ausnahmefall anzunehmen. Der hier zu betrachtende Bereich gehört zu einer Landschaft, wie sie für die Mittelgebirge in Rheinland-Pfalz typisch ist und die durch den Wechsel zwischen bebauten Lagen, Freiflächen und bewaldeten Höhenrücken gekennzeichnet ist. Es handelt sich hier um eine „normale“ Mittelgebirgslandschaft. Dieser Wertung entspricht, dass hier ein Flächenschutz entsprechend den §§ 18, 19, 20 und 21 LPflG bisher nicht erfolgt und nach unserem Kenntnisstand auch für die Zukunft nicht vorgesehen ist. Darüber hinaus sind in unmittelbarem Anschluss an das Gebiet der Ortsgemeinde Gebhardshain auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Kundert (Westerwaldkreis) bereits zwei Windenergieanlagen mit einer Rotorblattspitzenhöhe von ca. 150 m errichtet und drei weitere genehmigt worden, so dass das Landschaftsbild insoweit bereits vorbelastet ist (vgl. hierzu auch „Windkraft aktuell! – Die planerische Steuerung von Windkraftanlagen“, Skript zum gleichnamigen vhw-Seminar am 08.07.2003, Seite 54ff sowie Kuschnerus in „Das zulässige Bauvorhaben“ Rdnr. 478). Aus den oben dargelegten Gründen ist die von der Ortsgemeinde Gebhardshain angeführte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz (1 K 2448/04.KO) bezüglich der Errichtung von drei Windenergieanlagen bei Girkenroth auf den hier vorliegenden Fall nicht übertragbar. Die Verbandsgemeinde Gebhardshain betreibt seit Oktober 2003 die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel Konzentrations- und Ausschlussflächen für Windenergieanlagen darzustellen. Dieser Entwurf, der bereits - zum dritten Male - öffentlich ausgelegt wurde, sieht in dem in Rede stehenden Bereich ein „Sondergebiet Windkraftanlagen“ vor. Die Ortsgemeinde hat im Verlauf des Aufstellungsverfahrens Anregungen bezüglich der von ihr befürchteten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Naherholungsgebietes „Spielstück“ vorgetragen. Diese Anregungen hat die Verbandsgemeinde im weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens weitgehend berücksichtigt (vgl. Schreiben der VGV Gebhardshain v. 07.06.2005, Az.: 2-611-20). Die im jetzt laufenden Immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Errichtung einer Windfarm durch die wat GmbH vorgetragenen Gründe für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens sind vor diesem Hintergrund nicht recht verständlich. Im Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes ist in dem hier in Rede stehenden Bereich der Verbandsgemeinde Gebhardshain nach Prüfung aller einschlägigen Ausschlussgründe ebenfalls ein Konzentrationsgebiet für Windenergieanlagen vorgesehen, das sich darüber hinaus noch in das Gebiet der angrenzenden Verbandsgemeinde Hachenburg fortsetzt.

Aus den vorgenannten Gründen ist das versagte Einvernehmen der Ortsgemeinde Gebhardshain nach Beteiligung der Ortsgemeinde Gebhardshain gem. § 71 Abs. 3 LBauO zu ersetzen.

AUFLAGEN, BEDINGUNGEN, NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISE

der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen

1.

- a) Die Bauausführung hat nach Maßgabe der mit unserem Sichtvermerk versehenen Bauunterlagen unter Beachtung der Grüneintragungen, der Vorschriften der Landesbauordnung, ihrer Durchführungsbestimmungen, der einschlägigen ortspolizeilichen und DIN-Vorschriften, der verbindlichen Bauleitpläne sowie nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu erfolgen. Die von der Bau-Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

- b) Mit der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben einschließlich des Ausbaus der Baugrube darf erst begonnen werden, wenn der Bauherr den Baubeginn der Bauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitgeteilt hat (Baubeginnsanzeige); das gleiche gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten.
- c) Der Bauherr hat darüber zu wachen, dass das Bauvorhaben nach den genehmigten Bauunterlagen sowie unter Beachtung der baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt wird.
- d) Auf die Pflicht zur Aufstellung der Bauschilder wird besonders aufmerksam gemacht. Das beiliegende Schild mit dem "**Roten Punkt**", ist an der Baustelle dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen (§ 53 Abs. 3 LBauO).
- e) Auf der Baustelle müssen vom Baubeginn an die Bauunterlagen vorliegen (§ 77 Abs. 3 LBauO).
- f) Die **abschließende Fertigstellung** genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn jeweils 2 Wochen vorher anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen.
- g) Öffentliche Verkehrs-, Melde-, Versorgungs- und Abwasseranlagen und ähnliche Anlagen sind für die Dauer der Bauarbeiten zu schützen und, soweit erforderlich, zugänglich zu halten (§ 53 Abs. 2 LBauO). Bauherr und Bauleiter müssen sich vor Baubeginn bei den Versorgungsträgern (Elektrizitäts-, Wasser- und Gaswerken, Post) nach der Lage der Versorgungsleitungen und Fernmeldekabel erkundigen.
- h) Wenn bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historisch merkwürdige Gegenstände gefunden werden, so ist hiervon der örtlichen Ordnungsbehörde spätestens am nächstfolgenden Werktag Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht obliegt demjenigen, der zuerst auf den Gegenstand gestoßen ist (Finder). Der Unternehmer der Arbeit, alle dabei beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstücks und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustand zu verwahren.

Die Windenergieanlagen müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

2.

Die Windenergieanlagen müssen mit einem **redundanten Sicherheitssystem** ausgerüstet sein, dass jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.

Das Sicherheitssystem muss mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein und muss in der Lage sein:

- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereiches zu halten
- bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten

- bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.

Pro Anlage müssen zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme vorhanden sein. Jedes der Bremssysteme muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.

Daher ist die Anlage einschließlich des Sicherheitssystems so zu errichten, auszurüsten und zu betreiben wie in der "Allgemeinen Beschreibung Windenergieanlagen der Serie GE Wind Energy 2.x" und hier insbesondere unter Punkt 4 "Beschreibung der Windenergieanlage und der Hauptkomponenten" beschrieben.

Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist ein Abnahmebericht eines "Sachverständigen zur maschinen-technischen Begutachtung von Windenergieanlagen" vorzulegen.

Wir legen diesem Bescheid eine Liste der zugelassenen Sachverständigen bei.

3.

Der Betreiber der Anlagen hat regelmäßig, auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst Prüfungen durchführen zu lassen.

Regelmäßig zu prüfen sind dann:

- die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren,
- die Rotorblätter auf Steifigkeit und Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren, im Übrigen sind die in den Prüfberichten vorgeschriebenen Prüfzeiten zu beachten.

4.

Der Nachweis der Standsicherheit des Turmes und der Gründung von Windenergieanlagen hat nach der Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin zu erfolgen.

Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise darf nur von den in der beiliegenden Liste aufgeführten Prüfstellen und Prüfämtern für Baustatik durchgeführt werden.

Auf der vorgelegten "Typenprüfung der GE Wind Energy 2.3" ist ein Vermerk angebracht "Diese Unterlagen sind nur zur Information.....". Stellen Sie sicher, dass die Bauarbeiten ausschließlich nach den aktuellsten Unterlagen ausgeführt werden!".

Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Stellungnahme (ggf. eine geänderte bzw. angepasste geprüfte Statik) einer in der o.a. Liste aufgeführten Prüfstelle für Baustatik vorzulegen, aus der hervorgeht, ob die Typenstatik noch mit den "aktuellsten Unterlagen" übereinstimmt und ob die Baugrundverhältnisse an der Baustelle in der Typenstatik ausreichend berücksichtigt sind.

Ebenfalls muss aus der Stellungnahme hervorgehen, dass im Bezug auf den Standsicherheitsnachweis bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den Übertragungstechnischen Teilen berücksichtigt worden sind.

5.

Auf Grund der Nähe der Anlagen untereinander (tlw. ist der Abstand der WEA untereinander kleiner als der 5fache Rotordurchmesser – siehe Punkt 4.4 der Gutachterlichen Stellungnahme für die Typenprüfung [Report-Nr. 71878-1] im vorliegenden Fall <535,80m) ist **vor Baubeginn** ein Gutachten über den Nachweis der einzuhaltenden Turbulenzintensität vorzulegen.

Dieses Gutachten muss vom Prüfer der statischen Berechnung gegengezeichnet sein, um zu dokumentieren, dass das Ergebnis des Gutachtens die Standsicherheit der Anlagen nicht gefährdet.

6.

Die tragenden Bauteile dürfen nur nach dem geprüften Standsicherheitsnachweis hergestellt werden. Solange dieser nicht vorliegt, darf mit der Ausführung der betreffenden Bauteile nicht begonnen werden.

7.

Bis zur Fertigstellung der jeweiligen Anlage ist ein abschließender Bericht einer Prüfeinrichtung gemäß beiliegender Liste, eines Prüfsachverständigen für Baustatik oder eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die Überwachung der Bauausführung, bzw. eine Bescheinigung über die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Bauunterlagen vorzulegen.

8.

Vor Baubeginn sind die für Anfahrt (Lichttraumprofil, Schleppkurven...), Aufstellung (Kranau stellfläche), Kontrollen und Abbau der Windenergieanlagen erforderlichen Privatflächen (auch Flächen der Haubergsgenossenschaft und der Waldinteressenten) öffentlich rechtlich per **Baulast** zu sichern.

9.

Vor Baubeginn muss der Rückbau der Anlagen **öffentlich-rechtlich** durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bzw. durch Stellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten der Kreisverwaltung Altenkirchen sichergestellt werden.

Die Bürgschaft bzw. die Sicherheitsleistung ist zahlbar wenn ein durch die Kreisverwaltung Altenkirchen benannter Termin zum Rückbau der Anlagen nicht eingehalten wird und die Kreisverwaltung von der beteiligten Bank schriftlich die Zahlung aus der Bürgschaft fordert.

Die Höhe der Sicherheitsleistung bzw. der Bankbürgschaft muss vorher durch einen unabhängigen Sachverständigen geprüft und der Kreisverwaltung Altenkirchen gegenüber bescheinigt werden.

Durch den Sachverständigen muss maximal in Abständen von 10 Jahren eine erneute Ermittlung der Rückbaukosten erfolgen.

Die Sicherheitsleistung bzw. Bürgschaft ist dann umgehend entsprechend anzupassen.

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass ein Rückbau auch die Fundamente und sonstige im Zusammenhang mit der jeweiligen Windenergieanlage befestigte Flächen umfassen muss. Die Einarbeitung dieser Posten muss in der Bescheinigung des Sachverständigen nachvollziehbar aufgeführt sein.

10.

Der Rückbau der Anlagen muss umgehend nach der Einstellung der Nutzung erfolgen.

11.

Gemäß § 3 Abs.1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz sind bauliche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass von Ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

Im Bezug auf die Eiswurfproblematik bedeutet dies, dass es bei dem Betrieb der Windkraftanlagen **nicht** zu einer Gefährdung durch umherfliegende Eisstücke kommen darf.

Da im vorliegenden Fall

- keine ausreichend großen Sicherheitsabstände zu gefährdeten Objekten (z.B. zu in der Nähe der Anlagen verlaufenden Wander- und Radwegen oder auch zur Straße, die nach Ihren Angaben parallel zur Hauptwindrichtung also in der "Hauptwurfrichtung" von Eisbrocken liegt) eingehalten werden und
- bei der Ermittlung der Lasten im Zusammenhang mit der statischen Berechnung ein Betrieb mit Eisansatz an Rotorblättern, Gondel und Turm nicht berücksichtigt wurde,

müssen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eisansatz und Eiswurf getroffen werden.

Vor Baubeginn ist nachzuweisen durch welche Maßnahmen (z.B. mess- und regeltechnische Einrichtungen) dort Eisfreiheit der Rotorblätter und der Gondel sichergestellt werden soll. Jede Anlage ist mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Blitzschutzanlage auszurüsten.

Auf die Umsetzung der Maßnahmen gegen Eisansatz und Eiswurf und auf die eingebaute Blitzschutzanlage ist ebenfalls in dem unter Punkt 2 dieser Stellungnahme geforderten Abnahmebericht einzugehen.

12.

Dieser Stellungnahme liegt die "Flurkarte mit Standorten der Windkraftanlagen" (Projekt-Nr. 5-03-017) in der Fassung vom 03.03.2005 zugrunde. Änderungen der Standorte sind erneut zu beantragen.

Vor Baubeginn muss auch die Erschließung, über in Anspruch zu nehmende, gemeindliche Wirtschaftswege abschließend geklärt sein.

13.

Vor Baubeginn muss auch die Erschließung, über in Anspruch zu nehmende, gemeindliche Wirtschaftswege abschließend geklärt sein.

der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz**Lärm:**

1. Die beantragten Windkraftanlagen dürfen in der Nachtzeit vom 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht betrieben werden.
2. Sofern durch eine Abnahmemessung eine dauerhaft sichere Einhaltung des prognostizierten Schallleistungspegels nach Ziffer 3, der Immissionsanteile nach Ziffer 4 und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung nach Ziffer 5 an den Immissionsorten Fensdorf, Tannenhof 1, 3 und 5, nachgewiesen wird, dürfen die Windkraftanlagen auch in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr betrieben werden.

Als Messstelle kommt nur eine nach den §§ 26/28 BImSchG anerkannte Stelle in Frage, die zum über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windkraft verfügt und zum anderen nicht an der Erstellung der Lärmimmissionsprognose mitgearbeitet hat.

Das Konzept der Messung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz, abzustimmen.

Die Anwendung des Messabschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig.

3. Der Schallleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen darf zur Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr nachfolgend genannte Werte nicht überschreiten:

Windkraftanlage T1 100, 0 dB(A)

Windkraftanlage T2: 100, 0 dB(A)

Hinweis:

Bezüglich der Ermittlung und Beurteilung des Schallleistungspegels von Windkraftanlagen wird auf die FGW-Richtlinie Teil 1 verwiesen.

4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP A	Landgut, Tannenhof Nr. 5 Gemarkung Fensdorf, Flur 4, Flurstück 235	nachts:	42,3	dB(A)
IP B	Landgut, Tannenhof Nr. 3 Gemarkung Fensdorf, Flur 4, Flurstück 234	nachts:	41,0	dB(A)

IP C	Landgut, Tannenhof Nr. 1 Gemarkung Fensdorf, Flur 4, Flurstück 233/3	nachts:	39,9	dB(A)
IP G	Forsthaus Steinebach	nachts:	35,0	dB(A)

5. Die von den beantragten Windkraftanlagen verursachten Geräuschemissionen dürfen unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung nach Ziffer 2.4 TA Lärm 98 zuzüglich der erforderlichen Sicherheitszuschläge an den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorten nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte in der Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr führen.

IP A	Landgut, Tannenhof Nr. 5	nachts:	46	dB(A)
IP B	Landgut, Tannenhof Nr. 3	nachts:	45	dB(A)
IP C	Landgut, Tannenhof Nr. 1	nachts:	45	dB(A)
IP D	Gebhardshain, Höhenweg 4	nachts:	40	dB(A)
IP E	Gebhardshain, Hachenburger Straße 41	nachts:	40	dB(A)
IP J	Fensdorf, Erweiterungsfläche Wohngebiet	nachts:	40	dB(A)
IP G	Forsthaus Steinebach	nachts:	45	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

6. Die Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
7. Zum Zwecke der Abnahmemessung dürfen die beantragten Windkraftanlagen - abweichend von Ziffer 1 – zur Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr mit der Betriebsweise „Schallreduziert 100 dB(A)“ betrieben werden.
8. Zur Dokumentation der tatsächlichen Betriebsweise sind zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr geeignete Betriebsparameter aufzuzeichnen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der Betriebsweise der jeweiligen Anlage ermöglicht.

Innerhalb des Messprotokolls der Abnahmemessung nach Ziffer 2 sind die in Abs. 1 genannten Betriebsparameter zu nennen und bezüglich der tatsächlichen Betriebsweise zu erläutern.

Das Messprotokoll ist vor Aufnahme des Nachtbetriebs der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, vorzulegen.

Schattenwurf:

9. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und **darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag** an den Immissionsorten

Fensdorf: Landgut Tannenhof 1
Fensdorf: Landgut Tannenhof 3
Fensdorf: Landgut Tannenhof 5

Fensdorf: Zum Heidorn 8
Fensdorf: Zum Heidorn 6
Fensdorf: Feldstraße 9
Fensdorf: Feldstraße 11
Fensdorf: Feldstraße 13
Fensdorf: Erweiterung Wohngebiet

Gebhardshain: Höhenweg 4
Gebhardshain: Hachenburger Straße 41
Gebhardshain: Gewerbegebiet Gebhardshain

bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

An den v. g. Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden oder die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden erreicht, darf durch die beantragten Windkraftanlagen an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteinheit registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, vorzulegen.

10. Durch eine nach §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle – Sachverständiger – ist vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 9 zu überprüfen. Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die vorher genannte Stelle eine dauerhaft sichere Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 9 festgestellt wurde.

Mit der Überprüfung der Anforderungen nach Ziffer 9 kann nur eine Stelle beauftragt wer-

den, die zum einen über die erforderliche Erfahrung im Bereich Windkraft verfügt und zum anderen nicht an der Erstellung der Schattenwurfprognose mitgearbeitet hat.

Der Prüfbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Für die Programmierung der Schattenwurfschaltautomatik dürfen nur dauerhafte, natürliche und künstliche lichtundurchlässige Hindernisse, die den periodischen Schattenwurf der Windkraftanlagen begrenzen, berücksichtigt werden.

11. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.
12. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, mitzuteilen.

Arbeitsschutz:

13. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruheböden, Arbeitsböden und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
14. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
 - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss
15. Die Befehlsrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
 16. Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlsrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das Wiedereingangssetzen nach dem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustands (z. B. der Geschwindigkeit, des Drucks usw.)

sofern dieses Wiedereingangssetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig

gefahrlos erfolgen kann.

17. Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur

Durch das geplante Vorhaben werden folgende wasser- und abfallwirtschaftliche Belange berührt:

1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
2. Kreuzung verschiedener Gewässer III. Ordnung im Verlauf der 10-kV-Kabeltrasse.

Zu Ziffer 1:

In jeder Windenergieanlage (WEA) sind ca. 1.700 Liter Schmierstoffe (Getriebeöle) auf Kohlenwasserstoffbasis und Trafoöle, die in die Wassergefährdungsklassen 1 und 2 eingestuft sind, enthalten.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Anlagenverordnung – VAWs ist somit jede Einzelanlage der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

Nach den vorliegenden Planunterlagen sind alle Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind, mit Temperatur- und Druckwächtern ausgestattet. Geringste Abweichungen von Sollwerten werden an eine ständig besetzte Fernüberwachung weitergeleitet. Des Weiteren sind die Anlagenteile mit hochwertigen Dichtungen gekapselt und zusätzlich werden alle in einem Schadensfall austretenden wassergefährdenden Stoffe in einer Stahlauffangwanne im Turm zurückgehalten.

Die Aufstellung der Transformatoren soll entweder im Turm der WEA oder in einer gesonderten Station neben der WEA erfolgen. In beiden Fällen wird das im Schadensfall austretende Trafoöl in einer ausreichend dimensionierten Wanne zurückgehalten.

Nach den vorliegenden Unterlagen betragen die Wartungsintervalle für Getriebeölwechsel und Lagerschmierung zwischen ½ und 4 Jahren. Die technische Durchführung des Ölwechsels und die Entsorgung des Altöls sollen gemäß den Planunterlagen durch einen Fachbetrieb erfolgen.

Die zur Anwendung kommenden Transformatoren benötigen nach Herstellerangabe keinen Ölwechsel.

Die einschlägigen Bestimmungen der VAWs sind damit eingehalten.

Zu Ziffer 2:

Die vorliegenden Pläne sind maßstabsbedingt nur begrenzt aussagefähig.

Es ist davon auszugehen, dass die geplante 10 kV-Leitung streckenweise im 10 m- Bereich verschiedener Gewässer III. Ordnung verläuft und diese Gewässer auch mehrfach gekreuzt werden. In den Plänen sind mind. 6 Gewässerkreuzungen erkennbar. Die hierfür erforderliche wasserrecht-

liche Genehmigung ist unter Vorlage ergänzender Planunterlagen, insbesondere hinsichtlich von Katasterlageplänen, M 1: 500, der Kreuzungsstellen und detaillierter Darstellung der einzelnen Gewässerüber- oder -unterführungen rechtzeitig vor Baubeginn durch die untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen genehmigen zu lassen. Nebenbestimmungen für die Gewässerkreuzungen werden im Rahmen des noch durchzuführenden Genehmigungsverfahrens gemäß § 76 LWG benannt.

Nebenbestimmungen

1. Das Auslaufen wassergefährdender Stoffe, beim Bau und während des laufenden Betriebes, ist sofort der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Ungeachtet dessen ist belastetes Erdreich sofort auszukoffern und in dichten Behältnissen bis zur weiteren Entscheidung zwischenzulagern.

Hierfür ist während der Bauzeit ein Behältervolumen von mindestens 5 m³ vorsorglich vorzuhalten.
2. Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an/in der WEA an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
3. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.
4. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer oder in den Boden einzudringen drohen.
5. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers oder des Bodens nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
6. Weder in den Türmen noch in den Trafostationen der Windenergieanlagen dürfen wassergefährdende Stoffe gelagert werden.

des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (LSV), - Referat Luftverkehr, Hahn-Flughafen

nach flugfachlicher Überprüfung wird hiermit dem Vorhabensträger gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die Zustimmung zur Errichtung von fünf Windkraftanlagen mit einer max. Höhe von 147 m über Grund (ca. 554 m ü. NN) durch die Deutsche Flugsicherung GmbH DFS, Langen, ü. NN) in den Gemarkungen Gebhardshain und Fensdorf, erteilt.

„Die Errichtung der Windkraftanlagen erfordert eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Die Windkraftanlagen sind als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

Da eine Tageskennzeichnung für Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter jeder Anlage weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3002) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Am geplanten Standort können alternativ auch weißblitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20\,000\text{ cd} \pm 25\%$ (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in $40 \pm 5\text{ m}$ Höhen über Grund eingesetzt werden. Der Farbring am Mast und die weißblitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ angebracht werden durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder Feuer w, rot (100 cd).

Die Rotorblattspitze darf die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer (alternative Tageskennzeichnung) und das Gefahrenfeuer um max. 50 m , das Feuer "W-rot" um max. 65 m überragen.

Sie sind jeweils (Tag bzw. Nacht) versetzt auf dem Maschinenhausdach -gegebenenfalls auf Aufständerungen - zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge $1\text{ s hell- } 0,5\text{ s dunkel- } 1\text{ s hell- } 1,5\text{ s dunkel}$ einzuhalten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 Lux schalten, zugelassen.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Die Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuern und/oder Gefahrenfeuer ist bei Sichten über 5.000 Meter zu reduzieren. Die Sichtweite ist als meteorologische Sichtweite nach DIN 5037 Blatt 2 mittels eines vom Deutschen Wetterdienst anerkannten Gerätes zu bestimmen. Die Sichtweitenmessgeräte sind in der Nähe des Maschinenhauses anzubringen. Der jeweils ungünstigste Wert aller Messgeräte ist für den ganzen Block zu verwenden. Bei Ausfall eines der Messgeräte müssen die Feuer auf 100% Leistung geschaltet werden. Daten über die Funktion und die

Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 4 Wochen vorzuhalten. Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Kreisverwaltung Altenkirchen – Untere Immissionsschutzbehörde - zu hinterlegen.

Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Es ist eine Reduzierung der Befeuerungsabstrahlung nach unten gem. Anhang I oder III der Allg. Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vorzunehmen.

Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist beim Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 663, 55483 Hahn-Flughafen, ein Antrag auf Befreiung von der Kennzeichnungspflicht von Windenergieanlagen innerhalb eines Windenergieanlagen-Blocks zu stellen. Hierzu ist neben einem formlosen Antrag eine topographische Karte im Maßstab 1:25.000 vorzulegen, aus der alle bisher errichteten bzw. geplanten Anlagen der Windfarm hervorgehen.

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM**- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 063/786 629 bekannt zu geben. Sobald der Ausfall behoben ist, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder in Kenntnis zu setzen.

Da die Bauwerke als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns der DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS- Campus 10, 63225 Langen, unter Angabe des Aktenzeichens „**Rh-Pf 1477**“ mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- 4) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Der DFS in Langen ist außerdem der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefon- Nr. der Stelle mitzuteilen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Eine Durchschrift der Mitteilung an die DFS in Langen ist dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 663, 55483 Hahn-Flughafen vorzulegen.“

des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (LSV), - Koblenz

Die Windenergieanlage T1 weist vom Fundament einen Abstand von ca. 230 m und von der Rotoraußenkante einen Abstand von ca. 170 m zum Fahrbahnrand der K 123 AK auf.

Damit sind die Bauverbots- und Baubeschränkungen gem. § 23 Abs. 1 Landesstraßengesetz – LStrG- zwar nicht mehr tangiert, dennoch wird darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung der Windenergieanlage aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Folgendes zu beachten ist:

Den von den Anlagen ausgehenden besonderen Gefahren für die Verkehrsteilnehmer muss ausreichend Rechnung getragen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann die Gefahr von

Eisabwurf, auch bei technischen Vorkehrungen, wie Rotorblattbeheizung bzw. Abschalten der Rotorblätter bei Eisansatz (z.B. durch Eisdetektoren), letztlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Inzwischen liegen auch weitergehende Erfahrungen vor, nach denen sich im Falle eines Brandes, eines Defektes oder Blitzschlages Teile lösen und fortgeschleudert werden können. Auch aufgrund von Kenntnissen über eingeknickte Masten bzw. umgestürzte Anlagen, ist der Abstand der Windenergieanlagen – auch im Hinblick auf von diesen ausgehenden Lichteffekten sowie Ablenkungen von Verkehrsteilnehmern – zu klassifizierten Straßen grundsätzlich so zu bemessen, dass von den Anlagen Gefahren für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer und den Bestand der Straßen vermieden werden.

Die Windenergieanlagen müssen daher, bezogen auf den äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der klassifizierten Straßen, einen Abstand von „**1/2 Fundamentdurchmesser + Masthöhe + 1/2 Rotordurchmesser**“ aufweisen. Sofern den Gefahren von Eiswurf und Brand nicht durch entsprechende technische Vorkehrungen entgegengewirkt wird, sind die Abstände entsprechend zu erhöhen. Für die Errichtung der Windenergieanlagen ist – auch außerhalb der Baubeschränkungszone – eine straßenbaubehördliche Zustimmung nach Maßgabe des Landesstraßengesetzes bzw. des Bundesfernstraßengesetzes erforderlich, wenn die Erschließung von klassifizierten Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten aus erfolgt.

Die Erteilung einer derartigen Sondernutzungserlaubnis nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesstraßengesetzes ist unter Vorlage aussagefähiger Lagepläne beim Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Emil-Schüller-Str. 12, 56068 Koblenz, zu beantragen.

Für die Erschließung der Anlagen über einen Wirtschaftsweg, der nach den Planunterlagen (Anlage 16.2) in die L 281 mündet, ist ebenfalls eine Sondernutzungserlaubnis nach den §§ 41 und 43 LStrG zu beantragen.

Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde ein Nachweis über den Abschluss einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung sowie den Abschluss einer Umwelthaftpflichtversicherung, die auch Schäden bei Brand und Explosion abdeckt, vorzulegen.

Die Anlage T2 tangiert straßenbaubehördliche Belange nicht.

des Forstamtes Altenkirchen

Pro Windkraftanlage im Wald darf nicht mehr als 0,1 – 0,3 ha Wald gefällt oder gerodet werden (incl. Zufahrtswege). Zugleich muss sichergestellt sein, dass keine Bestände zu den Hauptwindrichtungen hin aufgerissen werden und Bestände auf extrem windwurfanfälligen Standorten (z.B. Pseudolage) nicht destabilisiert werden.

Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vom Anlagenbetreiber muss sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind außerdem forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen mit der Forstbehörde abzustimmen.

Da das Gefährdungspotenzial, das von brennenden Windkraftanlagen am und insbesondere im Wald ausgeht, ungleich höher ist als auf Offenland, sind an den Brandschutz erhöhte Anforderungen aus forstlicher Sicht zu stellen. Aus brandschutztechnischen Gründen müssen daher Brand-

meldeeinrichtungen eingebaut und die Zufahrtswege ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein. Ein Feuerwehreinsatzplan gemäß DIN 14095 ist vor Baubeginn zu erstellen.

Sämtliche Anlagen sind gemäß dem Windenergieanlagen – Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des“ Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ zu kennzeichnen und in einem Kataster, das relevante Daten wie WEA-NIS-Kürzel, Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser usw. enthält, zu katalogisieren. Der Einbau von Selbstlöschanlagen wird empfohlen.

Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiben sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen durch entsprechende Vorkehrungen (Spezialanstrich oder Beheizung) ausgeschlossen wird.

Die baubedingten Rodungen im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen für Zuwegung, Fundamente und Aufbauflächen sind grundsätzlich durch Ersatzaufforstungen gemäß § 14 Landeswaldgesetz flächengleich auszugleichen.

des RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz

Auf die vorhandenen Anlagen des RWE Rhein-Ruhr Verteilnetzes (Mittel- und Niederspannung) ist Rücksicht zu nehmen.

Zur Vermeidung von Beschädigungen der Netzanlagen des RWE Rhein-Ruhr Verteilnetzes (z.B. durch Eisabwurf oder Schwingungen der Leiterseile in der von Windenergieanlagen beeinflussten Windströmung) dürfen die Eigenerzeugungsanlagen nicht in den Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitungen des RWE Rhein-Ruhr Verteilnetzes hineinragen. Hierfür ist im ungünstigsten Falle ein Abstand von mindestens 15 Meter zwischen den Rotorspitzen und der Mittelachse der Freileitung einzuhalten. Außerdem dürfen die Anlagen des RWE Rhein-Ruhr Verteilnetzes nicht von den Nachlaufströmungen der Anlagen erfasst werden. Der Abstand ist in einem solchen Fall entsprechend zu vergrößern.

Einzelheiten zum Netzanschluss sind zu einem späteren Zeitpunkt zwischen Anlagenbetreiber und RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz abzuklären.

des RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice

Die geplante 10-kV-Kabeltrasse wird von den nachstehend aufgeführten RWE-Hochspannungsfreileitungen gekreuzt:

1. 220-kV-Freileitung Koepchenwerk - Kelsterbach, Bl. 2319, zwischen den Masten 405 und 406
2. 220-kV-Freileitung Siegburg - Betzdorf, Bl. 2371, zwischen den Masten 336 und 337
3. 220-kV-Freileitung Dauersberg - Pkt. Betzdorf Nord, Bl. 2471, zwischen den Masten 4 und 5
4. 110-/220-/380-kV-Freileitung Dauersberg - Landesgrenze (Gießen), Bl. 4564, zwischen den Masten 101A und 102 bzw. 101B und 102

Rechtliche Grundlage für die Inanspruchnahme der Grundstücke sind im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten. Diese Dienstbarkeiten sehen u. a. vor, dass in den Schutzstreifen der Leitungen leitungsgefährdende Maßnahmen (wie Bebauung, Anpflanzung, Geländeänderung, Nutzungsartenänderung ...) untersagt sind.

Mit der Verlegung des 10-kV-Kabels erklären wir uns unter folgenden Bedingungen einverstanden:

- Der Grundstückseigentümer/der Bauherr ist verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen anzuzeigen und mit der **RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Operation 110/220/380 kV, Leitungsbereich Siegen, Herrn Wilfried Jakob, Friedrichstraße 60, 57072 Siegen, Telefon 0271/ 584-2591**, einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund des Merkheftes für Baufachleute (Herausgeber VDEW/ISBN 3-8022-0527-8), dessen Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
- Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitungen ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitungen eingehalten wird (siehe Merkheft für Baufachleute - Herausgeber VDEW/ISBN 3-8022-0527-8). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der

Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

Der Bauherr haftet gegenüber der RWE Transportnetz Strom GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an den Hochspannungsfreileitungen, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.

Festsetzung der Gebühren und Auslagen

Gemäß §§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs.1 u. 4, 3, 9, 10 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 3.12.1974 (GVBl. S 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212) i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 08.04.2002 (GVBl. S. 193 ff) zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2005 (GVBl. S. 293) i.V.m. Nr. 4.1.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind für diesen Genehmigungsbescheid nachfolgende Gebühren, Kosten und Auslagen festzusetzen:

1. Verwaltungsgebühr (Ermittlung der Gebühren nach Zeitaufwand)

1.1 Personalaufwand und Sachkosten gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses (90 Std. x 41,36 EUR des gehobenen Dienstes)

= 3.722,40 EUR

1.2 Benutzung von Geräten gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Besonderen Gebührenverzeichnisses (20 Std. x 15,34 EUR)

= 306,80 EUR

Nach § 7 S. 1 der oben genannten Landesverordnung werden gleichzeitig mit der Festsetzung der Verwaltungsgebühr zusätzlich die Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden bzw. Fachbehörden erhoben.

1.3 Auf Anforderung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, sind für deren Stellungnahme gem. **a)** § 1 i. V. m. § 7 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten – Rheinland-Pfalz – (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 08.04.2002 (GVBl. S. 193 ff) sowie **b)** § 1 der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17.11.1999 (GVBl. S. 431), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kosten entstanden:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Kosten gem. Ziffer 4.1.25 des o.a. Bes. Gebührenverz.: zu a) : | 496,32 EUR |
| 2. Kosten gem. Ziffer 1.1.3 des o.a. Bes. Gebührenverz.: zu b) : | 10,35 EUR |

= 506,67 EUR

1.4 Auf Anforderung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, sind für deren Stellungnahme Gebührenanteile, die nach Zeitaufwand unter Anwendung des § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 08.04.2002 (GVBl. S. 193 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2005 (GVBl. S. 293), berechnet wurden, in Höhe von

81,72 EUR

entstanden.

1.5 Auf Anforderung der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen sind für deren Stellungnahme unter Anwendung der Nr. 4.13 der Anlage 1 zum besonderen Gebührenverzeichnis i. V. mit § 1 Abs. 3 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfsachverständigen für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 08.04.2002 (GVBl. Seite 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2005 (GVBl. S. 293) Gebühren in Höhe von

(27 Std. x 41,34 EUR des gehobenen Dienstes) = **1.116,18 EUR**

festzusetzen.

1.6 Auf Anforderung der Unteren Landespflegebehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen sind für deren Stellungnahme unter Anwendung der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 08.04.2002 (GVBl. S. 193 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2005 (GVBl. S. 293) Gebühren in Höhe von

(8,5 Std. x 58,24 EUR des höheren Dienstes) = **495,04 EUR**

zuzüglich der Auslagen gem. § 10 Abs. 1 LGebG

10,00 EUR

insgesamt = 505,04 EUR

festzusetzen.

1.7 Auf Anforderung des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Altenkirchen sind für deren Stellungnahme gem. § 1 Abs. 3 der Landesverordnung über Gebühren der Gesundheitsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.03.2002 (GVBl. S. 131) Gebühren in Höhe von

000168

(2,5 Std. x 58,28 EUR höherer Dienst) = **145,70 EUR**

festzusetzen.

- 1.8** Gemäß § 10 Abs. 1 LGebG müssen auch die im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens entstandenen Auslagen von Ihnen erstattet werden. Die Auslagen für Porto (incl. Einschreiben und Postzustellungsurkunden), Paketgebühren, Fotokopien, Telefon, Telefax, E-Mail, Postzustellungsurkunden und Reisekosten betragen pauschal

150,00 EUR.

- 1.9** Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses „Allgemeine Vorprüfung UVP-Pflicht) in der Rhein-Zeitung und der Siegener Zeitung betragen

240,40 EUR.

2. Verwaltungsgebühr (nach Anlagenwert und wirtschaftlichem Vorteil)

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr nach Anlagenwert und wirtschaftlichem Vorteil erfolgt **analog** zu lfd. Nr. 4.1.1 Buchst. c) des Besonderen Gebührenverzeichnisses vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171 ff (**alt**)).

Errichtungskosten der 2 Anlagen = 2.980.981,92EUR

Grundgebühr = 1.750,-- EUR

2.980.981,92EUR_verringert um 500.000,00 EUR = 2.480.981,92 EUR

2.480.981,92 EUR x 0.25 v. H.

= 6.202,45 EUR

Der **Gesamtbetrag** der Gebühren und Auslagen wird somit auf

14.727,36 EUR

(in Worten: Vierzehntausendsiebenhundertsebenundzwanzig, 36/100 EUR)

festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Genehmigungsbescheids auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides unten aufgeführten Konten der Kreiskasse Altenkirchen. Ein vorbereiteter Zahlschein ist als Anlage beigelegt.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz und Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Montabaur, das Forstamt Altenkirchen, das RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz –Regionalzentrum Sieg -, Wissen, der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund, die Ortsgemeinde Gebhardshain, die Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain sowie die Untere Landespflegebehörde und die Untere Bauauf-

sichtsbehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, 57609 Altenkirchen, oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, Altenkirchen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

(Ottmar H a a r d t)

- Erster Kreisbeigeordneter -

[Handwritten signature: Ottmar Hardt]
25/11

[Handwritten word: Siegel]

Anlagen

2. RL 60 zur Mitzeichnung

3. AL 6 zur Mitzeichnung

4. Herrn Landrat Dr. Beth zur Kenntnis

5. Durchschriften an: SGD Nord – Gewerbeaufsicht-, Koblenz, SGD-Nord – Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz-, Montabaur, VGV Gebhardshain, Ortsgemeinde Gebhardshain, LSV Rheinland-Pfalz, Koblenz, LSV Rheinland-Pfalz – Referat Luftverkehr-, Hahn-Flughafen, Forstamt Altenkirchen, RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz, Wissen, RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund Ref. 60 – Untere Bauaufsicht- und Ref. 62- Untere Landespflegebehörde-, im Hause

6. Annahme - AG 45a 14.727,36 €
6. Z.d.A.

[Handwritten initials: R]
25/11
[Handwritten initials: K]
28/11